

S a t z u n g
über die Benutzung der Kindergärten
der Stadt Usingen

- Kindergartenordnung –

In der Fassung vom 24.10.2011

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in ihrer Sitzung am 24.10.2011 nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Usingen beschlossen.

§ 1
Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindergärten werden von der Stadt Usingen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Betreuungsräume der städtischen Kindergärten können für eine private Nutzung (Kindergeburtsstage) und zu sozialen Zwecken außerhalb der Betreuungszeiten, nach vorheriger Absprache mit der Einrichtung angemietet werden. Die Nutzungsgebühren regelt die jeweils gültige Gebührensatzung.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergarten-gesetzes.

§ 3
Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Kinder unter 3 Jahren und nicht in Usingen wohnhafte Kinder können einen Platz erhalten, soweit keine betriebsbedingten Gründe dagegen stehen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 4 besteht nicht.
- (3) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Kindergartenplätze zur Verfügung gestellt werden können, werden die Vier- und Fünfjährigen bzw. die Vorschulkinder sowie die Kinder, die aus

besonderen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung bedürfen, und Geschwisterkinder bevorzugt aufgenommen.

- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können auf Antrag in eine integrative Gruppe aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte integrative Gruppe besteht nicht.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die städtischen Kindergärten sind bei Bedarf montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Sollte ebenfalls ein Bedarf für eine Betreuung an Samstagen bestehen, so kann ab einer Mindestanzahl von 15 Kindern auch diese angeboten werden.
- (2) Die reguläre Betreuungszeit ist von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Auf Wunsch kann sie bis 14.00 Uhr verlängert werden, wenn mindestens 5 Kinder pro Kindergarten/pro Tag für diese Betreuungszeit angemeldet sind.
- (3) Zusätzlich kann zu den regulären Betreuungszeiten wahlweise auch eine Betreuung von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr und/oder von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingerichtet werden. Hierfür ist eine tägliche Gesamt-Auslastung von mindestens 5 Kindern pro Gruppe für die jeweilige Betreuungszeit notwendig. Sofern und so lange diese Betreuungszeiten eingerichtet sind, besteht auch die Möglichkeit, diese als Zukaufstunden zu erwerben.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungszeiten miteinander zu kombinieren. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Mindestbetreuungszeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr an 5 Tagen erfüllt ist.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, einzelne Stunden zuzukaufen (Zukaufstunde). Diese sind kurzfristig erwerbbar und abhängig von den angebotenen Betreuungszeiten des jeweiligen Kindergartens. Der Kindergarten entscheidet über die Möglichkeit des Erwerbs und vergibt die Zukaufstunden.
- (6) Im Sommer sind die Kindergärten wechselweise geschlossen. Die Öffnungs- bzw. Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Der Magistrat kann darüber hinaus die Kindergärten in den Oster- und Weihnachtsferien, oder – wenn dies aus innerbetrieblichen Gründen erforderlich wird – zu anderen Zeiten, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, vorübergehend schließen. Die Schließungszeiten werden ebenfalls rechtzeitig bekannt gegeben. Die Mitbestimmung des Elternbeirates ist in der Elternbeiratssatzung geregelt.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder im Kindergarten und richtet sich nach dem Geburtsdatum. Die Kinder werden zunächst probeweise für 4 Wochen aufgenommen.

- (2) Die festgelegten Betreuungszeiten sind verbindlich. Änderungen dieser Zeiten können nur aufgrund eines schriftlichen Antrags vorgenommen werden und gelten dann ab dem nachfolgenden Monat.
- (3) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, ob es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist am Aufnahmetag der Kindergartenleitung vorzulegen. Sie sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollten spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen, um einen geregelten Gruppenablauf zu gewährleisten. Auf eine Aufnahme des Kindes nach 9.00 Uhr besteht kein Anspruch.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Sofern die abholberechtigten Personen dem Kindergartenpersonal nicht persönlich bekannt sind, besteht Ausweispflicht. **Geschwisterkinder im Grundschulalter sind nicht abholberechtigt.** Die Kinder sind bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit abzuholen; der Heimweg darf von den Kindern nicht allein angetreten werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder nach Ablauf der Betreuungszeit vom Kindergartenpersonal beaufsichtigen bzw. nach Hause bringen zu lassen.
- (4) Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit hinaus in dem Kindergarten, so sind die hierdurch entstandenen zusätzlichen Personalkosten von den Erziehungsberechtigten zu erstatten.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das krankheitsbedingte Fehlen des Kindes sowie ein längeres Fernbleiben (Urlaub, Kur-aufenthalt etc.) ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9 Haftung

- (1) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Das Mitbringen von Gegenständen (Spielzeug, Bastelwerkzeug etc.) ist grundsätzlich untersagt. Das Kindergarten Personal kann das Mitbringen von Gegenständen erlauben. Für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Stadt versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

§ 10 Gebühren

Für die Nutzung der Kindergärten werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Kindergarten-Gebührensatzung der Stadt Usingen erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Monatsende bei der Stadt oder im Kindergarten vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der drei Monate vor dem Monat des Schuljahresbeginns kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weite-

ren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 5 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur Kassenabwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr:
Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunales Abgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KigaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 (2) HDSG über die Aufnahme der in (1) genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Usingen, den 31.12.2011

DER MAGISTRAT DER STADT USINGEN

Steffen Wernard
Bürgermeister